[Briefkopf Träger]

[Datum]

*vorab per Telefax: 0361 / 573341 200*

*und E-Mail:* *Rainer.Ulrich@tlvwa.thueringen.de*

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 730, Abt. VII

Herr Rainer Ulrich

Charlottenstraße 2

98617 Meiningen

**Antrag auf Neuverhandlung der Vergütung im laufenden Vereinbarungs-zeitraum gemäß § 127 Abs. 3 SGB IX**

**Leistungstyp:** […]

**Anschrift:** […]

**Vereinbarung vom:** […]

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Ulrich,

die derzeitigen Regelungen zur „Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 9. Juni 2020 entfalten unmittelbare Auswirkungen auf die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe im Freistaat Thüringen und stellen eine massive Störung der Geschäftsgrundlage i. S. d. § 61 S. 2 SGB X i. V. m.§ 313 BGB dar.

Auf der Grundlage der aktuell gültigen Allgemeinverfügungen, Erlasse und Verordnungen erfolgt, eingeleitet durch die „Thüringer SARS-COV-2 Maßnahmefortentwicklungsverordnung“ eine schrittweise Lockerung von Eindämmungsmaßnahmen. Das bedeutet insbesondere für die teilstationären Strukturen der Eingliederungshilfe, dass Betretungsverbote unter der Voraussetzung des Vorliegens und der Anwendung von Infektionsschutzkonzepten enden.

Die in den Infektionsschutzkonzepten enthaltenen allgemeinen, besonderen und einrichtungsindividuellen Infektionsschutzregeln schränken die Möglichkeiten, die in den Vergütungsvereinbarungen des laufenden Vereinbarungszeitraums zugrunde gelegten Auslastungsquoten einzuhalten, auf objektiver Grundlage ein. Eine Refinanzierung ist somit auf der Basis der derzeitigen Entgeltsätze nicht möglich.

Es handelt sich nach unserer Auffassung gem. § 127 Abs. 3 SGB IX um eine unvorhersehbare, wesentliche Änderung der Annahmen, welche der derzeitigen Vergütungsvereinbarung zu Grunde liegen. Auch der in der Überleitung der Vergütung von 2019 in das Jahr 2020 getroffene Grundsatz der budgetneutralen Umstellung stellt keine Einschränkung der Anwendung des § 127 Abs. 3 SGB IX dar.

Aus kaufmännischer Sicht ist es aus diesem Grund dringend geboten, ggf. bis zu einer verbindlichen und auskömmlichen Klärung der Refinanzierungsfrage durch die Teilhabekommission nach § 34 des Landesrahmenvertrages gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX, diesen Antrag gemäß § 127 Abs. 3 SGB IX zu stellen.

**Wir beantragen daher eine Neuberechnung der aktuell vereinbarten Vergütung der Fachleistung mit einer Erhöhung des Entgeltes in Höhe von […] € je Betreuungstag für den Zeitraum vom 13.06.2020 bis 31.12.2020.**

Details entnehmen Sie bitte der entsprechenden Kalkulation in der Anlage zu diesem Schreiben.

Eine Regelung zur Berücksichtigung sich verändernder Auslastungssituationen soll in der Verhandlung dieses Antrages gemeinsam getroffen werden.

Im Rahmen dieses Antrags soll zudem eine Vereinbarung darüber getroffen werden, die pandemiebedingten Mehraufwendungen im Bereich der Sachkosten als Leistungserbringerpauschale festzulegen und zu vereinbaren.

Sollte dies im pauschalen Verfahren nicht möglich sein, beantragen wir hiermit hilfsweise die Refinanzierung von pandemiebedingten Mehraufwendungen im Bereich der Sachkosten in der in der Anlage zu diesem Antrag prospektiv kalkulierten Höhe. Das derzeit in der Vergütung der Fachleistung beinhaltete Sachkostenvolumen kann diese unvorhergesehenen pandemiebedingten Kostenfaktoren nicht enthalten.

Eine Kopie dieses Antrages senden wir dem zuständigen örtlichen Leistungsträger sowie unserem Spitzenverband zu.

Wir bitten um Eingangsbestätigung unseres Antrages sowie um Unterbreitung eines Verhandlungstermins.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift